



## Preisblatt für den Messstellenbetrieb von modernen Messeinrichtungen (mME) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für mME in Niederspannung (Standardleistungen)	Preis je Messeinrichtung Preisgültigkeit ab 01.04.2020	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a
mME für Letztverbraucher	16,81	20,00
mME für Anlagenbetreiber	16,81	20,00

## Preisblatt für den Messstellenbetrieb von intelligenten Messsystemen (iMS) gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Preise für iMS in Niederspannung <sup>2)</sup> (Standardleistungen)	Preis je Messstelle Preisgültigkeit ab 01.04.2020	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a
<b>iMS für Letztverbraucher (an Zählpunkten mit einem Energieverbrauch von):</b>		
über 100.000 kWh	siehe Netzentgelte Strom (Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung/1/4 h - Leistungsmessung)	
über 50.000 bis einschließlich 100.000 kWh	168,07	200,00
über 20.000 bis einschließlich 50.000 kWh	142,86	170,00
über 10.000 bis einschließlich 20.000 kWh	109,24	130,00
über 6.000 bis einschließlich 10.000 kWh	84,03	100,00
über 4.000 bis einschließlich 6.000 kWh	50,42	60,00
über 3.000 bis einschließlich 4.000 kWh	33,61	40,00
über 2.000 bis einschließlich 3.000 kWh	25,21	30,00
bis einschließlich 2.000 kWh	19,33	23,00
Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG	84,03	100,00
<b>iMS für Anlagenbetreiber (an Zählpunkten mit einer installierten Leistung von):</b>		
größer 100 kW	siehe Netzentgelte Strom (Entgelte für Entnahmestellen mit registrierender Lastgangmessung/1/4 h - Leistungsmessung)	
über 30 bis einschließlich 100 kW	168,07	200,00
über 15 bis einschließlich 30 kW	109,24	130,00
über 7 bis einschließlich 15 kW	84,03	100,00
über 1 bis einschließlich 7 kW	50,42	60,00

## Preisblatt für Zusatzleistungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)

Zusatzleistungen <sup>3)</sup>	Preisgültigkeit ab 01.04.2020	
	netto €/a	brutto <sup>1)</sup> €/a
Wandler in Niederspannung	28,00	33,32
Schaltgerät oder Tarifschaltung bei mME	14,50	17,26
Zusatzablesung bei mME <sup>4)</sup>	2,23	2,65

1) incl. 19 % Umsatzsteuer

Energielieferungen in der Zeit vom 01.07 bis zum 31.12.2020 werden nur mit 16 % berechnet. Dies gilt auch für Abschlagszahlungen, die weiterhin mit 19 % geleistet werden.

2) technische Verfügbarkeit gemäß § 30 MsbG vorausgesetzt

3) zukünftig werden weitere Zusatzleistungen angeboten und im Preisblatt ergänzt

4) z.B. im Rahmen von unterjährigen Ablesungen nach § 40 Absatz 3 EnWG